

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

11 C 81/15

**Amtsgericht Düsseldorf****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

werden die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt (§ 91 a ZPO).

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt

Einer Begründung bedarf es nicht, weil die Entscheidung der Kostenübernahmeerklärung folgt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Dusseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Dusseldorf oder dem Landgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Düsseldorf, 19.10.2015

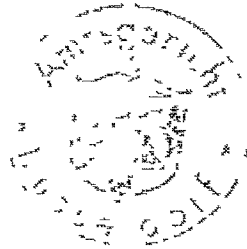
Amtsgericht

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]



Justizbeschäftigte